

# RS Vwgh 2017/11/22 Ra 2017/03/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2017

## Index

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §37;

StPO 1975 §198;

StPO 1975 §199;

WaffG 1996 §12 Abs1;

WaffG 1996 §12 Abs7;

## Rechtssatz

Die Behörde (und das in weiterer Folge angerufene VwG) hat zwar die für eine Erlassung oder Aufhebung eines Waffenverbotes nach den vom WaffG 1996 vorgegebenen Kriterien ohne eine Bindungswirkung eigenständig zu beurteilen, wenn es zu einem Freispruch von einem Tatvorwurf gekommen ist oder die Strafverfolgungsbehörde von einer Verfolgung - allenfalls nach diversionellem Vorgehen - Abstand genommen hat (vgl. VwGH 26.4.2016, Ra 2015/03/0079; ferner VwGH 2.8.2017, Ra 2017/03/0067; 26.4.2016, Ra 2016/03/0009). Diese Beurteilung setzt jedoch ein mangelfreies Ermittlungsverfahren, und damit eine vollständige Beweiserhebung, voraus.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017030031.L06

## Im RIS seit

20.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)